KÄTHE-KOLLWITZ-GYMNASIUM ZWICKAU

ALLGEMEINBILDENDES GYMNASIUM

Lassallestraße 1, 08058 Zwickau, Tel.: 0375/293010, Mail: sekretariat@kkg-zwickau.de

Förderverein: Freunde des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums e. V., Lassallestraße 1, 08058 Zwickau

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Zwickau

Stand 20. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1. Gemeinsames pädagogisches Handeln sowie Verfahren gewaltfreier Kommunikation 2
   a) Die pädagogische Haltung sowie Verfahren gewaltfreier Kommunikation 2
   b) Verbindlichkeiten für alle Akteure an der Schule 3
   c) Organigramm 4
2. Risikoanalyse und sensible Zonen 7
   a) Identifikation von Risikofaktoren und Entwicklung von Schutz- und Präventionsstrategien 7
   b) Geplante räumliche und situative Veränderungen / Verweis auf Schulentwicklung 9
3. Präventionskonzept 10
4. Partizipation und Beschwerdemanagement 13
   a) Verfahren für die Schülerschaft 14
   b) Verfahren für Eltern und Sorgeberechtigte 15
   c) Verfahren für Fachkräfte 15
   d) Möglichkeiten der Partizipation als grundlegende Haltung und pädagogischer Ansatz 16
5. Intervention in Krisen- und Notfallsituationen 17
   a) Verweis auf den Notfallordner *Krisenmanagement* und den dort hinterlegten Verfahrenswegen sowie geregelter Zugang dieser Verfahrensanweisungen 17
   b) Verweis auf den Notfallordner *Kindeswohlgefährdung* 12
6. Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes 18

Einleitung

Schutzkonzepte dienen in erster Linie dazu, alle Beteiligten einer Einrichtung, insbesondere schutzbedürftige Personen, vor jedweder Form von Gewalt zu schützen. Daher hat es sich das Käthe-Kollwitz-Gymnasium Zwickau unter Einbeziehung verschiedener schulischer Akteure (Schülerschaft, Eltern, Lehrkräfte, sonstige pädagogische und administrative Fachkräfte) und in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Zwickau e.V., zur Aufgabe gemacht, ein solches Konzept zu erstellen.

Dem voran stand eine intensive Phase der Risiko- und Potenzialanalyse mit einer umfangreichen Befragung der verschiedenen Akteure. Diese ergab unter anderem, wie unerlässlich präventive Schutzmaßnahmen und Angebote, aber auch die stetige Evaluation interner Abläufe und Maßnahmen für ein stärkendes Miteinander aller Beteiligten sind. Schule ist im besten Falle ein Lern- und Sozialisationsort, an dem sich insbesondere Kinder und Jugendliche möglichst sicher und geschützt bewegen und entwickeln können. Das Schutzkonzept der Einrichtung soll dazu beitragen, dass dies gelingt.

1. Gemeinsames pädagogisches Handeln sowie Verfahren gewaltfreier Kommunikation

a) Die pädagogische Haltung sowie Verfahren gewaltfreier Kommunikation

Die pädagogische Grundhaltung einer jeden Fachkraft ist die Grundlage für deren Handeln und die Basis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die drei wesentlichen Grundpfeiler dieser pädagogischen Haltung (nach Carl Rogers) sind:

- Empathie (Einfühlungsvermögen)
- Akzeptanz und Wertschätzung im Sinne einer dem Kind und Jugendlichen positiv zugewandten Haltung
- Kongruenz (Echtheit/Authentizität) insbesondere im Sinne eines transparenten Handelns

Diese innere Haltung trägt maßgeblich zum Beziehungsaufbau sowie zu einem wohlwollenden, bestärkenden Miteinander bei und dient dazu, das Entfaltungspotenzial der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Im Sinne der Vorbildfunktion und der Grundhaltung, den Schülerinnen und Schülern wesentliche Werte- und Normvorstellungen vorzuleben, begegnen wir ihnen im schulischen Alltag mit Wertschätzung und konstruktiver Struktur.

Ein wertschätzender Umgang bedeutet auch, zwischen der Person und ihrem Verhalten zu unterscheiden. Schülerinnen und Schüler werden als Person angenommen und wertgeschätzt. Dabei wird das Verhalten immer als Teil einer jeweiligen Situation betrachtet und nicht als bestimmendes Merkmal der Person verstanden.

Handlungsleitfaden zur gewaltfreien Kommunikation

Hintergrund und Grundlagen: Gewaltfreie Kommunikation (kurz: GFK) beschreibt einen von Marshall B. Rosenberg entwickelten Kommunikations- und Konfliktlösungsprozess. Ziel der GFK ist es, eine Form der Kommunikation zu finden, die zu mehr Vertrauen, Klarheit und Freude in Gesprächen und damit auch zu einer wertschätzenden Kommunikation und Kooperation im Miteinander führt. Grundlage dafür ist ein sensibles Zuhören aus der Haltung heraus, dass mein Gegenüber die bestmögliche Strategie zur Erfüllung der eigenen Bedürfnisse wählt, die ihm aktuell zur Verfügung steht. Diese Bedürfnisse werden gehört und respektiert; zugleich werden Lösungen erarbeitet, die der Bedürfniserfüllung dienen, jedoch niemandem Schaden zufügen. Dabei gilt es, Beschimpfungen, Drohungen, Beschämungen, Urteile und Ablenkungen zu vermeiden. Hilfreich sind dabei sog. „Ich-Botschaften“, weil sie die eigenen

Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken, ohne das Gegenüber zu beschuldigen oder zu verurteilen. (Quelle: Infoportal Gewaltfreie Kommunikation).

Erster Schritt

Ausdrücken, wie es mir geht, ohne zu beschuldigen oder zu kritisieren/empathisch aufnehmen, wie es dem Gegenüber geht, ohne zu beschuldigen oder Kritik zu hören.

Beobachtungen

Was ich sehe/höre/erinnere…, das zu meinem Wohlbefinden beiträgt oder nicht.

Gefühle benennen

Wie ich mich/Wie du dich fühle/fühlst in Beziehung zur Beobachtung.

Bedürfnisse

Was ich brauche oder mir wichtig ist/ Was du brauchst und was dir wichtig ist, das meine/deine Gefühle verursacht, ohne zu fordern oder eine Forderung zu hören.

Bitten

Die konkreten Handlungen von denen ich mir/du dir wünschst, dass sie in die Tat umgesetzt werden.

(Quelle: Marshall Rosenberg, Was deine Wut dir sagen will: überraschende Einsichten)

b) Verbindlichkeiten für alle Akteure an der Schule

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze. Grenzverletzungen, diskriminierendes Verhalten, Machtmissbrauch oder andere Formen unangemessenen Verhaltens werden nicht ignoriert, sondern angesprochen und im Rahmen der schulischen Verfahren bearbeitet. Ziel ist die Förderung einer Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und des gegenseitigen Vertrauens, in der sich alle Menschen sicher fühlen und ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

Diese Verhaltensstandards schaffen Orientierung für das tägliche Handeln und sie verdeutlichen die gemeinsame Verantwortung aller Akteure für einen geschützten, demokratischen und wertschätzenden Lebens- und Lernraum Schule.

Diese Standards gelten auch für externe Partnerinnen und Partner, insbesondere GTA-Honorarkräfte und Kooperationspartner. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen und der im Anhang beigefügte Ehrenkodex zu unterzeichnen. Das Führungszeugnis wird spätestens nach drei Jahren erneut vorgelegt. Externe Kooperationspartner dürfen präventions- oder projektbezogene Angebote nur in Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft der Schule oder Schulsozialarbeit durchführen.

Nähe-Distanz-Verhalten

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen pflegen wir ein Gleichgewicht zwischen emotionaler Verbundenheit und professioneller Abgrenzung. Professionelle Nähe meint, im Sinne der bereits beschriebenen pädagogischen Grundhaltung, empathische Zuwendung. Professionelle Distanz dient zum einen der Rollenabgrenzung, zum anderen dem Schutz aller Akteure an der Schule im Sinne des Erkennens und Wahrens von Grenzen. Körperkontakt ist ausschließlich in pädagogisch begründeten, situationsangemessenen und für die betroffene Person erkennbar erwünschten oder notwendigen Situationen zulässig. Die individuellen Grenzen sowie das persönliche Empfinden der Schülerinnen und Schüler sind jederzeit zu respektieren. Jede Form von körperlicher, emotionaler oder sexueller Grenzüberschreitung ist unzulässig.

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen schulischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern erfolgt grundsätzlich über die von der Schule vorgesehenen Kommunikationswege. Private Messenger-Dienste, soziale Netzwerke oder andere nicht schulisch legitimierte Kommunikationsformen sind nur im Rahmen schulischer Vorgaben zulässig. Auch im digitalen Raum gelten die Grundsätze von Respekt, Transparenz, Datenschutz und professioneller Distanz.

c) Organigramm (vgl. Anhang)

d) Verweis auf Schulordnung/Ordnungsmaßnahmen/Erziehungsmaßnahmen

Einzelne Beteiligte unserer Einrichtung beachten nicht immer die Vorgaben, welche durch Verordnungen und Rechtsvorschriften, wie z. B. die Hausordnung unserer Schule, vorgeschrieben sind. Bei unangemessenem Verhalten oder Regelverstößen müssen alle Beteiligten daher damit rechnen, dass Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen zu können.

Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen zielen auf eine Verhaltensänderung durch Einsicht. Da die Regelverstöße sehr unterschiedlich sind, ist eine Aufzählung möglicher Maßnahmen nicht möglich. Grundgedanke ist jedoch: Unsere Schule straft nicht, sie soll erziehen. Erziehungsmaßnahmen, die keinen Erziehungscharakter aufweisen, sind nicht zulässig. Die körperliche Züchtigung ist generell verboten (§ 39 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG). Pädagogische Maßnahmen sollten möglichst zeitnah, nachvollziehbar und verhältnismäßig gestaltet sein. Dabei sollte für die Schülerinnen und Schüler ein klarer Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Anlass und der pädagogischen Reaktion erkennbar bleiben. Reichen pädagogische Maßnahmen nicht mehr aus, kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht.

Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Ordnungsmaßnahmen sind im § 39 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) festgelegt. In Absatz 2 sind folgende Maßnahmen genannt:

1. **schriftlicher Verweis,**
2. **Überweisung** in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe
3. **Androhung des Ausschlusses aus der Schule**
4. **Ausschluss vom Unterricht** und anderen schulischen Veranstaltungen **bis zu vier Wochen**
5. **Ausschluss aus der Schule**.

Diese Maßnahmen können nicht erweitert werden.

In Sachsen ist jedoch nicht vorgeschrieben, dass die Stufenfolge der Maßnahmen gemäß § 39 SächsSchulG eingehalten werden muss. Bei besonders schwerem Fehlverhalten, oder wenn eine Wiederholung sehr wahrscheinlich ist, können Schülerinnen und Schüler ohne vorherigen

schriftlichen Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule ausgeschlossen werden.

Aufgrund allgemeiner rechtsstaatlicher Prinzipien sind sowohl bei Erziehungs- als auch Ordnungsmaßnahmen sogenannte Kollektivstrafen unzulässig. Ebenso ist der Einsatz von Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen, um ein Exempel zu statuieren und damit andere unbeteiligte Schülerinnen und Schüler durch Abschreckung von einem bestimmten Fehlverhalten abzuhalten.

Aus Gründen des Datenschutzes ist davon abzusehen, Ordnungsmaßnahmen im Rahmen eines Schulappells oder bei ähnlichen Gelegenheiten unbeteiligten Schülerinnen und Schülern mitzuteilen. Das schließt jedoch nicht aus, dass Schülerinnen und Schüler, die von dem Sachverhalt Kenntnis haben, auch über entsprechende Ordnungsmaßnahmen informiert werden, um das Vertrauen in die schulische Ordnung wiederherzustellen.

Was beinhaltet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Ob und welche Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler verhängt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Die Ausübung dieses Ermessens verlangt eine Prüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der genauen Umstände, zum Beispiel der Reife der Schülerinnen und Schüler und der Gefahr der Wiederholung des Fehlverhaltens. Ein schematisches Vorgehen beim Verhängen von Ordnungsmaßnahmen würde dem pflichtgemäßen Ermessen widersprechen. Daher sollte darauf verzichtet werden, bereits in Hausordnungen oder sogenannten Strafkatalogen festzulegen, welche Ordnungsmaßnahme bei welchem Fehlverhalten von der Schule ergriffen wird.

Beim Ausüben des Ermessens ist insbesondere das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es ist zu prüfen, ob die ergriffene Maßnahme tatsächlich geeignet und erforderlich ist, um die Ordnung in der Schule wiederherzustellen oder zu erhalten. Zudem muss sie dem Sachverhalt angemessen sein. Die Schwere der Maßnahme darf beispielsweise nicht bewusst höher gewählt werden, um andere Schülerinnen und Schüler davon abzuhalten, das Fehlverhalten nachzuahmen.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass stets geprüft wird, ob auch eine weniger schwere Maßnahme das gewünschte Ziel erreichen würde. In diesem Sinne sollten Ordnungsmaßnahmen erst ergriffen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen oder die Androhung von Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

2. Risikoanalyse und sensible Zonen

a) Identifikation von Risikofaktoren und Entwicklung von Schutz- und Präventionsstrategien

Auf Grundlage der umfangreich durchgeführten Risikoanalyse werden im folgenden Abschnitt räumliche und situative Risikofaktoren am Käthe-Kollwitz-Gymnasium Zwickau benannt und mögliche Strategien zur Reduzierung des Gefahrenpotentials erarbeitet. Dieses geschieht tabellarisch.

Räumliche und situative Risikofaktoren	**Strategien und Sensibilisierung**
Eingangsbereich: • ungeregelter Zutritt für externe Personen durch unerlaubtes Öffnen der Türen • keine vollständige Kontrolle möglich • bildgebende Schließanlage vorhanden	• regelmäßige Belehrungen • konsequente Aufsicht • besondere Sorgfalt und Umsicht beim Öffnen durch das Sekretariat • **Besucherkontrolle**: Registrierung aller externen Besucher im Sekretariat, um den Zugang zu kontrollieren • Pflicht zum An- und Abmelden für externe Personen • **Besucherausweis**: Ausgabe von Ausweisen, die externe Personen beim Betreten des Schulgeländes zugeordnet werden • Verpflichtung zum sichtbaren Tragen des Besucherausweises für externe Personen
Treppenhäuser Seminarstraße und Crimmitschauer Straße: • mangelnde Aufsicht birgt Konfliktgefahr, wie z.B. unkontrollierte Gruppenaktionen, Mobbing, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz	• regelmäßige Belehrungen • konsequente Aufsicht
Sporthallen und Umkleideräume:	• regelmäßige Belehrungen

• hohe Unfallgefahr aufgrund unsachgemäßer Nutzung von Sportgeräten oder mangelnder Aufsicht in Umkleidebereichen	• konsequente Aufsicht • Sensibilisierung aller Beteiligten • Verwendung von Sportgeräten nur nach Kontrolle durch die Lehrkraft
Technikräume TC: • Risiko im Umgang mit Maschinen ohne adäquate Aufsicht und Sicherheitseinweisungen	• regelmäßige Belehrungen • konsequente Aufsicht • Maschinen verfügen über entsprechende Schutzeinrichtungen • Fachraumordnungen
Außenanlagen (z. B. Pausenhöfe): • potenzielle Konflikte und Verletzungen durch unzureichende Sicht und Aufsicht • Pausenhöfe sowohl von der Crimmitschauer Straße als auch von der Seminarstraße frei zugänglich • keine Kontrolle von Personen möglich	• regelmäßige Belehrungen • konsequente Aufsicht: Aufsichten wechseln ständig den Standort, werden präventiv tätig • Einteilung in Ruhebereich und Aktivbereich • Aufenthalt hinter der großen TH ist unzulässig
Ankommen und Abholen von Schülern: • Entstehung unübersichtlicher Situationen im Straßenverkehr durch falsch parkende Autos • steigende Unfallgefahr durch nicht mehr einsehbare Gehwege	• regelmäßige Belehrungen und Informationen zu den Elternversammlungen • Information der Polizeibehörde
Abschlussveranstaltung in der Dreifelderturnhalle: • emotionale Höhepunkte und mögliche Konflikte zwischen Schülergruppen • mögliche Überlastung von Flucht- und Rettungswegen durch die Menge an SuS	• Vorbereitung und Belehrungen durch Klassenleitung und Tutoren • Einlassplan und Auslassplan erstellen

• Prüfungen und Leistungskontrollen, die zu Stress und emotionaler Belastung führen können	• Prüfungsvorbereitung durch alle Beteiligten • Schulsozialarbeit steht nach großen Prüfungen zur Verfügung • Anbieten von Beratungsgesprächen

b) Geplante räumliche und situative Veränderungen / Verweis auf Schulentwicklung

Geplante räumliche Veränderungen

Verbesserung der Sichtbarkeit:

- Umbau von Aufenthaltsräumen und Aufsichtsbereichen: Schaffung offener und transparenter Räume, die eine bessere Aufsicht und weniger abgeschottete Bereiche bieten
- Schaffung eines Selbststudienraumes für Schülerinnen- und Schüler der Sekundarstufe II
- Sonnensegel zum Hitzeschutz und zur Stärkung einer geschützten Zone auf dem Schulhof

Verweis auf Schulentwicklung

- enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Polizei: Entwicklung von Strategien zur Kriminalprävention und Sicherheit in der Schulgemeinschaft
- regelmäßige Besuche und Vorträge durch die Polizeibehörde (Konzept entwickeln)
- regelmäßige Evaluierung des Schutzkonzepts: Fortlaufende Anpassung und Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen auf Basis von Feedback und neuen Entwicklungen

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen möchten wir eine sichere und förderliche Umgebung für unsere Schülerinnen und Schüler schaffen, in der sie ohne Angst lernen und sich entfalten können.

3. Präventionskonzept

Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein zentraler Lebens- und Entwicklungsraum für Kinder und Jugendliche. Hier erwerben sie fachliche Kompetenzen, entwickeln soziale Fähigkeiten und gestalten einen wesentlichen Teil ihres Alltags. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung kommt Schulen eine wichtige Verantwortung zu, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie vor Gefährdungen, Gewalt, Grenzverletzungen sowie anderen Formen von Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu schützen.

Präventive Angebote leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, Risiken frühzeitig zu erkennen, Schutzfaktoren zu stärken und Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstwirksamkeit, Resilienz und Handlungskompetenz zu fördern.

Ein wirksamer präventiver Ansatz setzt deshalb nicht erst dann an, wenn Probleme oder Krisen auftreten, sondern ist als kontinuierliche Aufgabe in den schulischen Alltag integriert. Er umfasst die Förderung eines respektvollen und wertschätzenden Miteinanders, die Vermittlung von Wissen über Rechte, Grenzen und Hilfsmöglichkeiten sowie die Entwicklung einer Schulkultur, in der Offenheit, Verantwortung und gegenseitige Unterstützung selbstverständlich sind.

Die Bedeutung präventiver Maßnahmen wird sowohl durch die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention als auch durch die fachlichen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstrichen. Diese betonen die Verantwortung von Bildungseinrichtungen, präventive Strukturen zu etablieren, die den Schutz, die Beteiligung und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig fördern.

Aus diesem Grund hat das Käthe-Kollwitz-Gymnasium Zwickau gemeinsam mit der an der Schule verankerten Schulsozialarbeit ein Präventionskonzept erarbeitet. Dieses wird regelmäßig und bedarfsgerecht auf seine Sinnhaftigkeit, Nützlichkeit und Aktualität im Hinblick auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen an unserer Schule überprüft und weiterentwickelt. Dabei ist es uns ein Anliegen, Kooperationen aus dem direkten Sozialraum oder übergeordnete Professionen zu gewinnen, um die Ressourcen der Schülerinnen und Schüler zu erweitern.

Das aktuelle Präventionskonzept ist im Folgenden dargestellt:

Klassenstufen	Projektinhalte
4. Klasse	Gestaltung des Übergangs von Klasse 4 zu Klasse 5 in Kooperation mit den Grundschulen: • Besuch in den Grundschulen durch die Schulsozialarbeit (wenn von Grundschule erwünscht) • erstes Kennenlernen • Fragen beantworten • Rahmenbedingungen an der Schule besprechen
5. Klasse	1. Kennenlerntage am KKG: • Schulhausrallye • Kennenlernspiele in der Klassenstufe • großes Geländespiel im Weißenborner Wald 2. „Trau Dich“ – Prävention sexualisierter Gewalt: • Nein-Sagen • Grenzsetzung • Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen 3. Mobbing-Prävention: • Grundlagen zum Thema • Rollenreflektion • Maßnahmen und Unterstützung 4. Safer Internet Day: • Befähigung, Rechte und Risiken bei der Nutzung des Internets, beim Gaming und in sozialen Medien zu erkennen • Cybergrooming • Cybermobbing 5. Klassenklima: • Reflexion des Ankommens in der Schule im Rahmen des Klassenleitungsunterrichts durch eine Ist-Stand-Abfrage (Daumen-Feedback) • Erörterung von Themen, die tagesaktuell das Miteinander oder die Schule betreffen

6. Klasse	• gewaltfreie Kommunikation und 4-Ohren-Modell (geplant ab SJ 27/28)
7. Klasse	Safer Internet Day: • aufbauend auf Klassenstufe 5 Wiederholung möglicher Rechte und Risiken sowie altersgerechte Erweiterung der Thematik
8. Klasse	1. Projekttage „Sucht und Drogen“: • Grundlagen zu Thema • Schutz und Unterstützungsmaßnahmen • Risiken und Gründe von Konsum 2. Prävention sexualisierte Gewalt: • Formen sexualisierter Gewalt • Nein-Sagen und Grenzsetzung sowie Kommunikation in Paarbeziehungen • Schutz und Unterstützungsmaßnahmen 3. Verhütungsmethoden und Menstruationshygiene: • Informationen zur Thematik • sicherer Umgang mit Hygieneartikeln und Verhütungsmethoden
9. Klasse	Umgang mit KI: • Möglichkeiten und Grenzen der KI-Nutzung • sinnhafter Umgang im Kontext Schule und weitere Nutzungsmöglichkeiten • Schwächen der KI • Wie erstelle ich einen guten Prompt?
10. Klasse	• Stressbewältigung (Konzeptentwicklung)
11. Klasse und 12. Klasse	• mentale Prüfungsvorbereitung (freiwilliges Angebot) • Stressbewältigung im Alltag (nach Bedarf)

Weitere Themen und Projekte nach Bedarf:

Klassenklima, Klassenchat, Konfliktintervention, Stressbewältigung, Trauer, jugendpolitische Bildung, Demokratieförderung, freizeitpädagogische Angebote u.v.m.

Elterninformationsabende:

- Rechte und Risiken im Netz, Cybermobbing und Cybergrooming (klassenstufenübergreifend Klasse 5 bis 7)
- Mobbing (klassenstufenübergreifend Klasse 5 bis 7)
- Umgang mit KI (klassenstufenübergreifend Klasse 8 bis 11)
- Sucht und Drogen (klassenstufenübergreifend Klasse 7 bis 10)

Kooperationspartner:

Alle Angebote werden durch Beratungslehrkräfte sowie je nach Lehrplaninhalt durch die betreffenden Lehrkräfte und/oder die Schulsozialarbeiterinnen geplant und durchgeführt.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit sozialräumlichen oder fachbezogenen Angeboten, wie bspw. Streetwork/Mobile Jugendarbeit der Diakonie Westsachsen Stiftung, FAB Crimmitschau e.V., law4school, Alter Gasometer e.V., u.v.m.

4. Partizipation und Beschwerdemanagement

Ein wirksames Schutzkonzept setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler nicht nur geschützt werden, sondern auch aktiv an der Gestaltung ihres schulischen Umfelds beteiligt sind. Partizipation stärkt das Vertrauen in die Schulgemeinschaft, fördert demokratische Kompetenzen und trägt dazu bei, Risiken, Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten frühzeitig zu erkennen. Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, ihre Anliegen äußern können und erleben, dass ihre Meinung ernst genommen wird, werden befähigt, sich selbst zu schützen und Unterstützung einzufordern.

Eng mit der Partizipation verbunden ist ein transparentes und niedrigschwelliges Beschwerdemanagement. Es ermöglicht allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, insbesondere Schülerinnen und Schülern, Beschwerden, Sorgen oder Hinweise auf mögliche Gefährdungen ohne Angst vor Nachteilen vorzubringen. Ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren schafft

Verlässlichkeit, stärkt das Vertrauen in die Institution Schule und leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt, Machtmissbrauch und Grenzverletzungen.

a) Verfahren für die Schülerschaft

In jeder Klasse werden Klassensprechende sowie deren Stellvertretungen gewählt, um das Schulleben aktiv mitzugestalten. Diese bilden den Schülerrat. Der Schülerrat hat die Aufgabe, Ziele, Interessen, Probleme und Konflikte, die die Schulgemeinschaft als Ganzes betreffen, zu sammeln und ggf. Lösungs- bzw. Verbesserungsvorschläge der Klassengemeinschaften zu erarbeiten.

Vertreter des Schülerrates übernehmen die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Schulkonferenz und vertreten die Interessen der Schülerschaft unseres Hauses auch im Kreisschülerrat Zwickau.
Die Schülervertretung verfügt über folgende Aufgaben und Möglichkeiten:

- Mitgestaltung des Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerschaft und dem Elternrat
- Information-, Anhörungs-, Vorschlags-, Vermittlungs- und Beschwerderecht

Die Schülervertretung muss über zentrale Anliegen, die das Schulleben betreffen, informiert werden. Ebenso sollen Informationen ggf. über die Klassensprecher in die Klassen getragen werden. Zudem sind sie berechtigt, über die genannten Gremien ihre Ideen und Vorstellungen gegenüber der Lehrerschaft, der Schulleitung und den Eltern zu vertreten sowie an Problemlösungen mitzuarbeiten. Außerdem kann sie sich, auf Wunsch einer Klasse oder der gesamten Schülerschaft, über Probleme beschweren und in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrkräften vermittelnd auftreten.

Neben der Schülervertretung besteht für Schülerinnen und Schüler immer die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an den Klassenleiter zu wenden. Zudem kann sich in Konflikt- und Problemfällen auch an die, durch die Schülerschaft bestimmten, Vertrauenslehrkraft oder an die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit gewandt werden, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten. Bei Bedarf kann auch die Schulleitung einbezogen werden.

b) Verfahren für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern und Sorgeberechtigte wirken grundsätzlich über die gewählten Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter am Schulleben mit. Diese bilden den Elternrat, dessen Vertreter in der Schulkonferenz ihre Interessen wahrnehmen. Der Elternrat verfügt über ein Anhörungs- und Beschwerderecht. So ist er durch die Schulleitung rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule zu informieren. Auf Wunsch der Elternschaft werden notwendige Auskünfte erteilt, insbesondere bezogen auf Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen des Schulwesens.

Im Falle auftretender Unsicherheiten oder Konflikte in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften wird darum gebeten, folgende Rangfolge einzuhalten:

1. das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft zu suchen
2. bei weiterem Klärungsbedarf: auf Wunsch der Eltern Auftreten der Klassenleitung als vermittelnde Instanz
3. bei mangelnder Lösungsfindung: vertrauensvolles Hinwenden an die Schulleitung

Für den Fall auftretender Probleme in Bezug auf das soziale Miteinander der Klassengemeinschaft wird darum gebeten, ein Gespräch mit der Klassenleitung zu führen. So kann in Absprache mit den Eltern und Sorgeberechtigten situationsangemessen und schülerbezogen über weitere Strategien zur Problemlösung beratschlagt werden. Ebenso kann darüber entschieden werden, ob ggf. weitere Fachlehrkräfte und/oder die Schulleitung in den Prozess einbezogen werden.

Die Schulsozialarbeit kann vertrauensvoll, in Form ihrer Vermittlerfunktion, involviert werden.

c) Verfahren für Fachkräfte

Lehrkräfte gestalten Schule maßgeblich über deren pädagogisches Wirken im Unterricht sowie über deren außerunterrichtliches Engagement mit. Darüber hinaus werden fachspezifische Belange in den Fachkonferenzen abgesprochen, diskutiert und entschieden. Über Aspekte, die fachübergreifend relevant sind bzw. das gesamte Kollegium betreffen, wird in der Gesamtlehrerkonferenz abgestimmt und ggf. im Rahmen der Schulkonferenz entschieden. Zur Wahrung der Interessen des Kollegiums entsendet die Lehrerschaft Vertretende in die Schulkonferenz und wählt ihre Vertretenden des örtlichen Personalrats.

Bei Beschwerden oder Konflikten zwischen Lehrkräften und Eltern wird zunächst das direkte Gespräch als wichtigster Schritt zur Klärung angesehen. In einem respektvollen und lösungsorientierten Austausch sollen unterschiedliche Sichtweisen dargestellt und gemeinsame

Vereinbarungen getroffen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, können weitere schulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, beispielsweise die Fachkonferenzleitung, die Schulleitung oder Beratungsfachkräfte, hinzugezogen werden. Ebenso kann Schulsozialarbeit als vermittelnde Instanz agieren. Konflikte sollen transparent, zeitnah und unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten bearbeitet werden. Ziel ist es, ein gegenseitiges Verständnis zu fördern, Konflikte konstruktiv zu lösen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu sichern.

Auch bei auftretenden Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulleitung steht das direkte Gespräch im Vordergrund, um Missverständnisse zu klären und gemeinsam Lösungen zu finden. Können Konflikte auf diesem Weg nicht zufriedenstellend bearbeitet werden, besteht die Möglichkeit, ein formelles Beschwerdeverfahren einzuleiten. Dabei kommt dem örtlichen Personalrat eine wichtige Rolle zu. Er berät und unterstützt die betroffenen Lehrkräfte, achtet auf die Wahrung ihrer Rechte und kann auf Wunsch vermittelnd tätig werden. Zudem begleitet der Personalrat Verfahren und Gespräche, um zu einer fairen, transparenten und sachgerechten Konfliktlösung beizutragen. Ziel ist es, ein konstruktives Arbeitsklima zu erhalten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern.

d) Möglichkeiten der Partizipation als grundlegende Haltung und pädagogischer Ansatz

Die genannten Möglichkeiten der Partizipation von Schülerschaft, Eltern und Lehrern spiegeln die grundlegende Haltung sowie einen zentralen pädagogischen Ansatz von Schule: Sie basieren auf dem Verständnis, dass alle Beteiligten aktiv am Schulleben mitwirken und Verantwortung übernehmen können. Schülerinnen und Schüler werden durch Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihrer Selbstständigkeit und ihrer demokratischen Kompetenz gestärkt. Eltern bringen ihre Perspektiven und Erfahrungen in schulische Entwicklungsprozesse ein und tragen durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Bildungserfolg ihrer Kinder bei. Partizipation fördert Wertschätzung, Transparenz und Gemeinschaft und schafft die Grundlage für eine lebendige, demokratische Schulkultur.

5. Intervention in Krisen- und Notfallsituationen

a) Notfallmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept kann nicht sämtliche denkbare Notfall- und Krisensituationen im Detail abbilden. Für zahlreiche Szenarien bestehen bereits spezifische Handlungsleitfäden, die im Schulportal hinterlegt und für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich sind. In ausgedruckter Form sind sie im Lehrerzimmer und in der Schulleitung aufzufinden. Die Leitfäden beschreiben standardisierte Abläufe, Zuständigkeiten und Meldewege und dienen der schnellen, rechtssicheren und abgestimmten Reaktion auf besondere Ereignisse. Da viele potenzielle Gefährdungs- und Notfallsituationen bereits durch diese Handlungsleitfäden erfasst werden, ist im Ereignisfall zunächst zu prüfen, ob ein entsprechender Leitfaden vorliegt und anzuwenden ist.

b) Notfallordner *Kindeswohlgefährdung*

Im Bereich des Kinderschutzes ergänzt der Notfallordner *Kindeswohl* die schulinternen Regelungen. Er enthält Informationen zu Handlungsschritten, Dokumentation, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zu zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Notfallordner als maßgebliche Orientierungshilfe heranzuziehen. Die Ordner sind in gedruckter Form sowohl in der Schulleitung, dem Beratungslehrerzimmer (Zi. 107) als auch bei der Schulsozialarbeit zu finden. Eine gemeinsame Bearbeitung sowie Besprechung des Verdachtsfalls mit den dort wirksamen Personen v. a. der Schulsozialarbeit wird dringend empfohlen. Alternativ findet sich der Ordner auch in digitaler Form unter: https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl (Fachkräfte-Notfallordner).

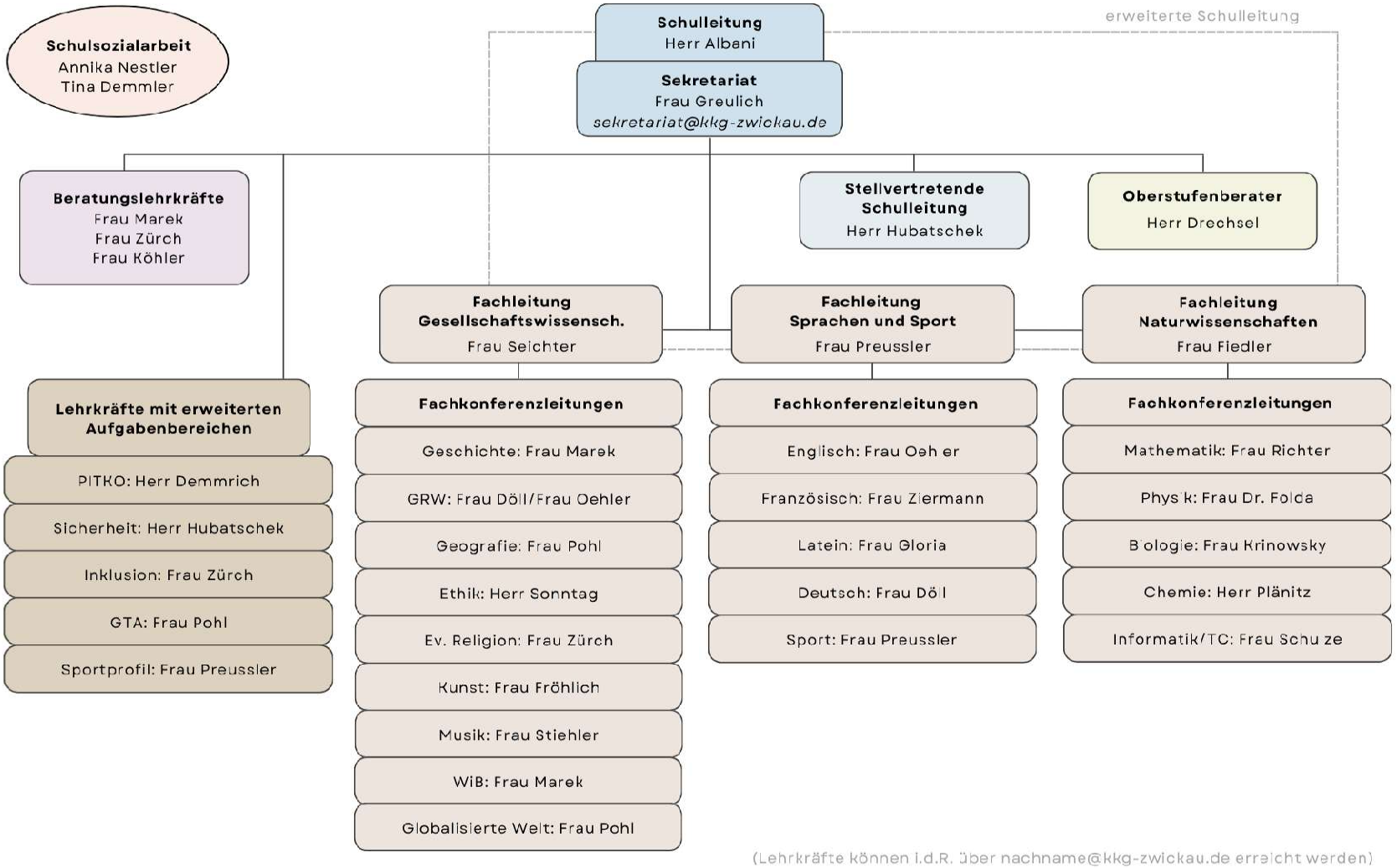
Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit den für ihren Aufgabenbereich relevanten Handlungsleitfäden sowie den Inhalten des Notfallordners *Kindeswohl* vertraut zu machen. Einmal jährlich erfolgt dazu der Hinweis zum Auffinden und zum Gebrauch der Materialien innerhalb einer Dienstberatung.

6. Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes

Das Schutzkonzept des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Zwickau wird regelmäßig auf seine Praktikabilität und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Erfahrungen aus Gesprächen, Beratungen, Verdachtsfällen, Vorkommnissen sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern werden unter Wahrung der Vertraulichkeit dokumentiert und ausgewertet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zu einer Anpassung des Schutzkonzeptes, der Risikoeinschätzungen, der Beratungsangebote oder Beschwerdewege führen.

Das Thema Schutz und Prävention wird mindestens einmal jährlich in den zuständigen schulischen Gremien aufgegriffen. Eine umfassende Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes erfolgen bei Bedarf, spätestens jedoch alle zwei Jahre.

ORGANIGRAMM DES KKG TEIL 1



ORGANIGRAMM DES KKG TEIL 2

